



**Fragen & Antworten
zur Kommunalen
Wärmeplanung
im Saarland**

**Zielgruppe
Bürger**

Inhalt

Planung und Ziele	2
Praktische Fragen bei der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung.....	4
Rechtliche Fragen bei der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung.....	5
Beteiligung von Bürgern	7
Daten	8
Finanzierungsmöglichkeiten	8
Fortschreibung der Wärmepläne	8

Fragen & Antworten zur Kommunalen Wärmeplanung im Saarland

Stand: März 2025

Dieses FAQ beantwortet zentrale Fragen zur Kommunalen Wärmeplanung und zeigt zusätzlich auf, wie Bürger Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung in ihrer Kommune erhalten und sich aktiv beteiligen können. Das FAQ wird vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die verwendeten Personenbezeichnungen und das generische Maskulinum beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter und Identitäten. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Planung und Ziele

Welche Ziele hat die Kommunale Wärmeplanung? Und welchen Nutzen hat sie?

Die Kommunale Wärmeplanung ist die Basis für die Gestaltung und Umsetzung der Wärmewende in den Gemeinden. Die Wärmeplanung strebt eine zuverlässige, nachhaltige sowie kostengünstige Wärmeversorgung an. Um dies zu erreichen, wird in den verschiedenen Gebieten einer Gemeinde untersucht, welche Wärmeversorgung grundsätzlich möglich und am besten geeignet ist. Hierbei werden stets die Voraussetzungen vor Ort berücksichtigt. So sind je Gemeindegebiet etwa Unterschiede bei den erneuerbaren Energiequellen, der unvermeidbaren Abwärme und dem Bedarf an Energie und Wärme zu beachten. Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung werden Akteure vor Ort fortlaufend mit in den Ablauf bzw. Prozess eingebunden.

Wie läuft eine Kommunale Wärmeplanung ab? Welche Aspekte einer Gemeinde berücksichtigt die Kommunale Wärmeplanung?

Der Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung folgt den Vorgaben auf Bundesebene und ist in vier Schritten aufgebaut. Im Rahmen des ersten Schritts, der Bestandsanalyse, wird der Ist-Zustand der Gemeinde ermittelt. Dazu erhebt die Gemeinde z. B. bei Energieversorgungsunternehmen oder Schornsteinfegern Daten, um den aktuellen Wärmebedarf, die Verbräuche sowie die vorhandenen Wärme- und Energieanlagen einschließlich der genutzten Energieträger zu ermitteln. Im zweiten Schritt erfolgt eine Analyse der vorhandenen Potenziale in der Gemeinde. So wird geprüft, welche erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme für die zukünftige Wärmeversorgung wirtschaftlich genutzt werden können. Hier werden z. B. Wärme aus Geothermie, Solarthermie, Umwelt- oder Abwasserwärme untersucht. Auf Basis der Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse entwickelt die Gemeinde im dritten Schritt der Kommunalen Wärmeplanung Zielszenarien und eine Umsetzungsstrategie für eine nachhaltige Wärmeversorgung. Im Rahmen des vierten Schritts der Wärmeplanung erfolgt eine Einteilung der Gemeindegebiete in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete oder Prüfgebiete. Die Wärmeversorgungsgebiete können zum Beispiel vorsehen, dass das Gebiet

künftig zentral über ein Wärmenetz oder über ein Wasserstoffnetz versorgt wird. Ferner sind auch dezentrale Lösungen über eigene Anlagen in den Gebäuden, wie eine Wärmepumpe oder einen Biomassekessel, möglich. Wenn die Umstände in einem Gebiet der Gemeinde noch nicht ausreichend bekannt sind, ist es auch möglich, sogenannte Prüfgebiete auszuweisen. Diese werden dann in einer zukünftigen Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung erneut analysiert.

Wie hängen das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes zusammen?

Das WPG legt Vorgaben zur Planung und zu Anforderungen an Wärmenetze in Gemeinden fest. In Abgrenzung dazu sieht das GEG konkrete Vorgaben für Heizungsanlagen in Gebäuden vor. So ist es die Vorgabe im GEG, dass neu installierte Heizungen in Gebäuden mindestens 65 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen müssen. Die 65 Prozent -Vorgabe des GEG ist grundsätzlich technologieoffen und bietet verschiedene Optionen zur Erfüllung, wie z. B. den Anschluss an ein Wärmenetz oder den Einbau einer Wärmepumpe. Die Umsetzung dieser Vorgabe hängt von den Fristen des Wärmeplanungsgesetzes sowie der Festsetzung bestimmter Wärmeversorgungsgebiete ab, die je nach Größe der Gemeinde variiert: In Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern (sämtliche saarländische Gemeinden mit Ausnahme von Saarbrücken) gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2028, in größeren Gebieten (Saarbrücken) bis zum 30. Juni 2026. Ab dann gelten die Vorgaben aus dem GEG.

Wo kann man erfahren, ob für das jeweilige Wohngebiet eine Wärmeplanung vorliegt, und an wen kann man sich als Bürger wenden?

Informationen dazu, wann die Gemeinde einen Wärmeplan erstellt und wie weit dieser fortgeschritten ist, können bei der Gemeinde erfragt werden. Zentrale Anlaufstelle ist die Homepage der Gemeinde sowie, falls vorhanden, regelmäßig das Kommunale Klimaschutzmanagement der Gemeinde.

Warum hat das Saarland mit dem Wärmeplanungsumsetzungsgesetz (WPUG) eine eigene gesetzliche Regelung eingeführt?

Das Saarland hat mit dem Wärmeplanungsumsetzungsgesetz für das Saarland (WPUG) die Vorgaben des Bundes aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) ausgeführt. Demnach ist jedes Bundesland verpflichtet, auf Basis der Anforderungen des Bundes eine eigene Lösung für das Bundesland zu finden und in einem Gesetz festzuhalten.

Welche vorgegebenen Fristen gibt es bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung? Was bedeutet dies konkret für die saarländischen Gemeinden?

Laut dem Wärmeplanungsumsetzungsgesetz (WPUG) und den darin enthaltenen Fristen muss Saarbrücken als Großstadt mit über 100.000 Einwohnern die Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2026 erstellen, während für alle weiteren saarländischen Gemeinden mit unter 100.000 Einwohnern die Frist bis zum 30. Juni 2028 gilt.

Für Gemeinden, die eine Förderung über die Kommunalrichtlinie erhalten haben, gelten gegebenenfalls frühere Fristen für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung. Sofern das Gebäude demnach in einem Gebiet liegt, für das vor Ablauf des 30. Juni 2026 oder vor Ablauf des 30. Juni 2028 eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich getroffen wurde, muss eine ausgefallene Heizung einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung durch eine klimafreundliche Heizung mit einem Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien ersetzt werden.

Welche Vorteile hat eine nachhaltige Wärmeversorgung für die Lebensqualität in einer Gemeinde?

Eine nachhaltige Wärmeversorgung erhöht die Lebensqualität in vielen Bereichen. Sie sorgt vor allem für eine bessere Luftqualität und weniger Umweltverschmutzung. Die Abkehr von fossilen Energieträgern sorgt zusätzlich für eine Stärkung der lokalen Wirtschaft, für ein höheres Level an Autarkie in der Energieversorgung und entsprechend höhere Lebensstandards.

Inwiefern werden die Kosten der Umstellung auf eine nachhaltige Wärmeversorgung im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung betrachtet?

Die Bewertung der Kosten für die Umstellung auf eine nachhaltige Wärmeversorgung ist ein zentraler Inhalt der Kommunalen Wärmeplanung: Im Rahmen der Festlegung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten und der Erstellung eines Zielszenarios ist die Kosteneffizienz mit zu berücksichtigen. So sind beispielsweise die Wärmekosten als Kriterium bei der Bewertung der Eignung der Wärmeversorgungsarten einzustellen. Die Wärmekosten setzen sich etwa durch Wärmeverteilungskosten und Wärmeerzeugungskosten zusammen.

Praktische Fragen bei der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung

Wie entscheide ich mich für die richtige und kostengünstige Heizung?

Welche Technologie am sinnvollsten für das Eigenheim ist, kann nicht pauschal beurteilt werden. In jedem Fall sollten die zukünftig steigenden CO₂-Kosten in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung miteinfließen, wodurch nachhaltige Technologien insbesondere auf lange Sicht einen Vorteil haben. Außerdem sollten die örtlichen Gegebenheiten sowie Förderprogramme bei der Entscheidung für eine Heizung berücksichtigt werden. Beim Austausch der Heizung auf erneuerbare Energieträger kommen derzeit vor allem Wärmepumpen sowie Pellet-Heizungen in Frage. Außerdem werden zur Unterstützung häufig Solarthermie-Anlagen installiert. Eine individuelle Energieberatung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung bietet Klarheit, welche Maßnahmen sinnvoll geplant und umgesetzt werden können.

Erhöhen sich durch die Umstellung auf eine nachhaltige Wärmeversorgung die Kosten für Mieter?

Eine Mieterhöhung ist abhängig von den umgesetzten Modernisierungsmaßnahmen und gesetzlich gedeckelt. Das GEG begrenzt die Umlage von Kosten für die Modernisierung von Heizungen, um Mieter vor hohen Belastungen zu schützen. Bei einem Heizungstausch nach GEG-Vorgaben darf die Miete um maximal 50 Cent pro Quadratmeter im Monat steigen. Für eine 80 Quadratmeter große Wohnung bedeutet das eine Erhöhung von bis zu 40 Euro monatlich. Vermieter, die in umweltfreundliche Heizungen investieren und staatliche Förderungen nutzen, können bis zu 10 Prozent der Investitionskosten nach Abzug der Fördermittel auf die Jahresmiete umlegen. Ohne Förderungen ist diese Umlage auf 8 Prozent begrenzt, ebenfalls mit der maximalen Erhöhung von 50 Cent pro Quadratmeter monatlich. Weitere Modernisierungsmaßnahmen können die Miete um bis zu 3 Euro pro Quadratmeter erhöhen.

Kann ich eine Wärmepumpe in mein Haus einbauen?

Generell können Wärmepumpen eine effiziente und nachhaltige Lösung für die Heizung darstellen. Ob sie die effizienteste Lösung für ein Eigenheim sind, hängt maßgeblich von den Gebäudemerkmalen, zum Beispiel der Dämmung, dem Wärmebedarf und der Größe der vorhandenen Heizkörper, ab. Eine individuelle Energieberatung berücksichtigt die spezifischen Gegebenheiten des Gebäudes und hilft, das passende Heizsystem zu finden.

Ich heize mit Fernwärme, einer Wärmepumpe oder einer Pelletheizung. Was muss ich beachten?

Für Sie ändert sich nichts, wenn Sie bereits eine Wärmepumpe oder Pelletheizung nutzen, da Sie damit schon über eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung verfügen. Bei der Nutzung von Fernwärme wird Ihr lokales Fernwärmeunternehmen den Anteil erneuerbarer Energien in der Versorgung schrittweise erhöhen, um spätestens bis zum Jahr 2045 die Wärmenetze klimaneutral zu gestalten.

Rechtliche Fragen bei der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung

Was passiert, wenn ein Gebäude in einem ausgewiesenen Wärmenetzgebiet liegt und bereits eine Wärmepumpe eingebaut ist?

In einem ausgewiesenen Wärmenetzgebiet dürfen auch andere Heizungsarten installiert und betrieben werden, sofern die GEG-Anforderungen erfüllt sind. Die Nutzung einer Wärmepumpe erfüllt in der Regel auch die GEG-Anforderungen.

Gemeinden haben darüber hinaus die Möglichkeit, verbindliche Regelungen im Hinblick auf den Anschluss an ein Wärmenetz zu treffen. Ausnahmen können in solchen Fällen beispielsweise gelten, wenn die aktuell eingebaute und betriebene Heizung nachweislich nachhaltiger als die vorgesehene Wärmeversorgung ist oder eine Heizung gerade erst eingebaut wurde. Bei konkreten Fällen können Sie sich stets an die Gemeinde sowie das kommunale Energieversorgungsunternehmen wenden.

Wann steht fest, ob es ein Wärmenetz in meinem Wohngebiet geben wird?

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung können Wärmenetze in Teilgebieten der Gemeinde ausgewiesen werden. Um Informationen zur konkreten Umsetzung und Planung von Wärmenetzen in ausgewiesenen Wärmenetzgebieten zu erhalten, können sich Bürger an die Gemeinde sowie an das kommunale Energieversorgungsunternehmen wenden.

Muss die Wärmeplanung allen Bürgern der Gemeinde eine Möglichkeit zum Anschluss an ein Wärmenetz geben?

Die Wärmeplanung legt Gebiete fest, in denen ein Wärmenetz die wirtschaftlichste und zugleich nachhaltigste Wärmeversorgungsoption ist. Dies ist meist in städtischen oder dicht bebauten Bereichen einer Gemeinde der Fall. Ein im Wärmeplan vorgesehenes Wärmenetz bedeutet jedoch nicht automatisch einen Anspruch oder eine Verpflichtung zum Anschluss für alle Grundstücke. Ein Antrag auf Anschluss kann jederzeit beim Fernwärmeversorgungsunternehmen beziehungsweise beim zuständigen Wärmenetzbetreiber gestellt werden, jedoch besteht keine Verpflichtung, das Gebäude anzuschließen.

Was bedeutet es, wenn ein Gebäude nach den Ergebnissen der Kommunalen Wärmeplanung in einem sogenannten Prüfgebiet steht und die Heizungsanlage ausfällt?

Die Kommune kann sich entscheiden, Prüfgebiete auszuweisen, weil entweder eine Bewertung der voraussichtlichen Wärmeversorgungsart derzeit noch nicht möglich ist oder eine lokale Versorgung mit Biomethan in Betracht kommt. Durch diese Festlegungen erhalten die Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Wärmeverbraucher wichtige Informationen dazu, mit welcher Wärmeversorgungsart sie voraussichtlich rechnen können. Diese Informationen können sie bei ihren Investitionsentscheidungen dann berücksichtigen.

Für Heizungsanlagen innerhalb eines solchen Prüfgebiets gelten nach Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung die Vorgaben des GEG. Ab wann eine ausgefallene Heizung durch eine nachhaltige Heizung mit einem Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien ersetzt werden muss, hängt von der Größe der Gemeinde beziehungsweise den Vorgaben zur Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung ab: In den saarländischen Gemeinden (mit Ausnahme von Saarbrücken) kann bis zum 30. Juni 2028 eine nicht-GEG-konforme Heizung eingebaut werden. In Saarbrücken kann bis zum 30. Juni 2026 eine nicht-GEG-konforme Heizung eingebaut werden. Sollten Sie von einem dieser konkreten Fälle betroffen sein, sollten Sie auf die Gemeinde und die zuständige Ansprechperson dort zugehen.

Kann man ein Gebäude auch zu einem späteren Zeitpunkt an ein Wärmenetz anschließen lassen?

Der Anschluss an ein Wärmenetz ist generell freiwillig und somit auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Ausnahmen gelten für den Fall einer verbindlichen kommunalen Regelung zu einem Anschluss an ein Wärmenetz. In diesem Fall gelten die festgelegten Vorgaben, und ein Anschluss sollte in der Regel beim nächsten Heizungstausch erfolgen.

Muss ich meine fossile Heizung austauschen, auch wenn sie noch funktioniert?

Nein, bestehende Heizungen sind nicht betroffen. Sie dürfen weiterhin genutzt und repariert werden. Heizungen, die vor 2024 installiert wurden, können bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilem Erdgas oder Heizöl betrieben werden. Danach ist ein Wechsel zu biogenen oder synthetischen Brennstoffen vorgeschrieben.

Welche Heizungen darf ich noch einbauen?

In Neubauten, deren Bauantrag ab dem 01. Januar 2024 gestellt wurde und die sich in Neubaugebieten befinden, dürfen nur noch Heizungen installiert werden, die auf 65 Prozent erneuerbaren Energien basieren. Außerhalb eines Neubaugebietes müssen Neubauten diese Vorgabe frühestens ab 2026 erfüllen. In Bestandsgebäuden ist kein Heizungstausch vorgeschrieben, solange die Heizungsanlage funktioniert oder sich reparieren lässt. Ist die Heizung kaputt und eine Reparatur nicht möglich, so gelten Übergangslösungen. Es ist jedoch empfehlenswert, bereits jetzt auf eine Heizung mit erneuerbaren Energien umzusteigen und bestehende Förderungen zu nutzen. Zu beachten ist, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur CO₂-Besteuerung die konventionellen Energiearten teurer werden und damit eine Öl- oder Gasheizung höhere Kosten verursachen wird. Bei der Wahl des passenden Heizungssystems sollten somit die zukünftig steigenden CO₂-Kosten in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung miteinfließen, welche nachhaltigen Technologien insbesondere auf lange Sicht einen Vorteil verschaffen. Eine individuelle Energieberatung bietet Klarheit, welche Maßnahmen sinnvoll geplant und umgesetzt werden können.

Beteiligung von Bürgern

Wie kann ich als Bürger aktiv zur Wärmewende beitragen?

Um zur Wärmewende beizutragen, können Bürger eigene Ideen, Informationen sowie Erfahrungen in die Kommunale Wärmeplanung einbringen. Dies ist z. B. im Rahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen in den Gemeinden möglich. Ferner können Bürger auf die Gemeinden zugehen und nach Informationen sowie dem aktuellen Stand der Wärmeplanung fragen. Zusätzlich empfiehlt es sich, losgelöst von der Kommunalen Wärmeplanung, Energiepotenziale am eigenen Gebäude zu überprüfen. So können im besten Fall nicht nur der Wärmeverbrauch, sondern auch Energiekosten gesenkt werden. Bei Maßnahmen rund um Sanierung, Heizungstausch und weitere energetische Themen am Eigenheim kann beispielsweise die Energieberatung der Verbraucherzentrale unterstützen.

Für energetische Gebäudesanierung und betriebliche Energieeffizienz steht im Saarland insbesondere die Energieberatung Saar (als kostenloses Beratungsangebot des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie) zur Verfügung und ist unter "energieberatung@wirtschaft.saarland.de" und Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 0681 - 501 2030 erreichbar.

Daten

Was ist das Wärmekataster des Geoportals des Saarlands und welche Informationen kann ich hier abrufen?

Das Wärmekataster Saarland ist ein Online-Tool im GeoPortal Saarland (<https://geoportal.saarland.de/>), welches erste Informationen zum Status quo der Wärmeversorgung und -nutzung im Saarland bereitstellt. Es bietet grundlegende geografische Informationen und Visualisierungen, um Planern und Entscheidungsträgern ein Verständnis der regionalen Gegebenheiten zu vermitteln. Die Gemeinden können die Daten aus dem Wärmekataster für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung nutzen. Ferner ist geplant, das Wärmekataster um weitere Daten und Informationen zu erweitern.

Finanzierungsmöglichkeiten

Wie können Bürger und weitere Akteure in der Gemeinde die Kosten für die Umrüstung auf eine nachhaltige Wärmeversorgung finanzieren?

Eigentümer sowie Unternehmen können staatliche Förderungen aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beantragen. Diese unterstützt bei der Sanierung bzw. Erneuerung von Gebäudehüllen, Anlagentechnik und Wärmeerzeugungssystemen sowie bei der Heizungsoptimierung und der Fachplanung und Baubegleitung. Die genaue Förderhöhe richtet sich nach der jeweils geförderten Maßnahme.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

und auf der Homepage der Verbraucherzentrale Saarland:

<https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/pressemitteilungen/energie/foerderprogramme-fuer-energetische-gebaeudesanierung-91675>

Fortschreibung der Wärmepläne

Was passiert nach der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung?

Die im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung festgelegten Maßnahmen werden in den Gemeinden umgesetzt. Darüber hinaus müssen die Wärmepläne alle fünf Jahre überprüft und angepasst werden, um neue Erkenntnisse zu berücksichtigen (Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung). Dies umfasst die Aktualisierung von Bestands- und Potenzialanalysen und die Überprüfung der ausgewiesenen Prüfgebiete. Ein Monitoring-Konzept sollte die Umsetzung der Maßnahmen überwachen, um sicherzustellen, dass sich verändernde Bedingungen berücksichtigt werden.